

Anlage 3 Preisbildung für parenterale Lösungen Stand 1. März 2020

Anlage 3 Teil 1: Allgemeine Bestimmungen für die Preisbildung

Zu § 2 Abs. 2 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen treffen die Vertragspartner für die Herstellung und Abrechnung parenteraler Lösungen die nachfolgenden Regelungen. Die Bestimmungen gelten bundesweit und sind auf alle Teile dieser Anlage anzuwenden, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

1. Für die Herstellung von parenteralen Zubereitungen sind grundsätzlich die am wirkstoffbezogenen Versorgungsbedarf der Apotheke, der im Zeitpunkt der Herstellung zu erwarten ist, ausgerichteten wirtschaftlichsten Wirkstärken-Packungsgrößen-Kombinationen zu verwenden. Es sind nur Fertigarzneimittel zu verwenden, die nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) in Deutschland zugelassen und verkehrsfähig sind (einschließlich Importarzneimittel nach § 129 Abs. 1 SGB V).

2. Preisbildung

2.1 Der Apothekenabgabepreis ergibt sich aus der Summe der Preise für die in der Zubereitung enthaltenen Stoffe (abrechnungsfähige Menge multipliziert mit dem Abrechnungspreis je mg, ml oder l. E.) und des Preises für Primärpackmittel nach Ziffer 4, sofern nicht das Primärpackmittel der Trägerlösung als Packmittel verwendet wird, zuzüglich des in den nachfolgenden Teilen festgelegten Zuschlages („Arbeitspreis“) sowie der Umsatzsteuer. Mit dem Zuschlag sind auch die Sach- und Verwaltungskosten, insbesondere für Verbrauchsmaterial, Entsorgung und Dokumentation abgegolten. Zuschläge sind im Datensatz nach § 300 SGB V anzugeben. Das Nähere wird in der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V (Technische Anlagen 1 und 3) geregelt.

2.2 Grundsätzlich ist das Primärpackmittel der Trägerlösung als Packmittel für die Zubereitung zu verwenden. Die Berechnung des abrechnungsfähigen mg-Preises erfolgt entsprechend 2.4. dieser Anlage. In die Preisauswahl werden dann alle Abpackungen von Trägerlösungen einbezogen, deren abgeteilte Einheiten dem Volumen nach der Verordnung entsprechen. Die zusätzliche Abrechnung eines weiteren Primärpackmittels ist in diesen Fällen nicht zulässig.

2.3 Bei der Ermittlung des mg-Preises für Trägerlösungen ist der „mg-Preis“ gesondert für jede Wirkstärke/Konzentration (zum Beispiel getrennt für Glucose 5% und Glucose 40%) zu berechnen.

2.4 Bei der Feststellung des zweitgünstigsten Apothekeneinkaufspreises der pharmazeutischen Unternehmer (jeweils Ziffer 2 der Teile 2 bis 7 der Anlage 3) ist auf die Zahl der unterschiedlichen pharmazeutischen Unternehmer, nicht auf die absoluten Beträge der einzelnen Packungspreise abzustellen. Im ersten Schritt wird der günstigste mg-Preis des Wirkstoffes aus allen Fertigarzneimittelpackungen eines pharmazeutischen Unternehmers ermittelt. Von dem so je pharmazeutischen Unternehmer ermittelten Preis ist der zweitgünstigste Preis der Preisberechnung zu Grunde zu legen. Wenn der günstigste mg-Preis bei mehr als einem pharmazeutischen Unternehmer vorkommt, ist dies zugleich der „zweitgünstigste“ Preis.

Beispiel 1

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer A = 10,00 EUR

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer B = 12,00 EUR

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer C = 14,00 EUR

→ Maßgeblich ist der mg-Preis von 12,00 EUR.

Beispiel 2

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer A = 10,00 EUR

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer B = 10,00 EUR

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer C = 14,00 EUR

→ Maßgeblich ist der mg-Preis von 10,00 EUR.

2.5 Wenn ein preisgünstigeres Importarzneimittel im Sinne jeweils der Ziffer 3 bzw. 3.1 der Anlage 3 der Teile 2 bis 5 sowie Teil 7 abgegeben wird, ist der mg-Preis dieses Importarzneimittels maßgeblich. Wird kein Importarzneimittel verwendet, wird dessen Preis nicht in die Preisberechnung einbezogen.

2.6 Die Berechnung der mg-Preise erfolgt bei Salzen auf der Grundlage der freien Base oder Säure des Wirkstoffes.

2.7 Der Abrechnungspreis bei nicht patentgeschützten biotechnologisch hergestellten Wirkstoffen (sog. Biosimilars, Bioidenticals und deren Referenzarzneimittel) ist - abweichend etwaiger Regelungen in den Teilen 2 bis 7:

a) der günstigste Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder internationaler Einheit (l. E.) des jeweiligen pharmazeutischen Unternehmers für Fertigarzneimittel mit diesem Wirkstoff. Wird ein preisgünstigeres Importarzneimittel verwendet, ist dessen Preis Berechnungsbasis. Bei der Ermittlung des günstigsten Preises werden Importarzneimittel und in den Preis- und Produktinformationen nach § 131 SGB V als „AV“ gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Preis- und Produktinformationen nach § 131 SGB V) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt.

b) bei nicht patentgeschützten biotechnologisch hergestellten Wirkstoffen, die in Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V zu § 9 Absatz 1 Buchstabe d) gelistet sind (sog. Bioidenticals), abweichend von Ziffer 2.7.a), der günstigste Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder internationaler Einheit (l. E.) des Wirkstoffes, der aus allen Fertigarzneimittelpackungen der in Anlage 1 unter dem jeweiligen Wirkstoff gelisteten Fertigarzneimitteln ermittelt wird. Wird ein preisgünstigeres Importarzneimittel verwendet, ist dessen Preis Berechnungsbasis. Bei der Ermittlung des günstigsten Preises werden Importarzneimittel und in den Preis- und Produktinformationen nach § 131 SGB V als „AV“ gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Preis- und Produktinformationen nach § 131 SGB V) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Sind zu einem Wirkstoff mehrere Gruppen als wirkstoffgleich geltende nicht patentgeschützte biotechnologisch hergestellte Arzneimittel in Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V zu § 9 Absatz 1 Buchstabe d) gelistet, fließen nur die Fertigarzneimittelpackungen der in der Gruppe gelisteten Arzneimittel in die Preisbildung nach Ziffer 2.7.b) Satz 1 ein, aus der das verordnete nicht patentgeschützte biotechnologisch hergestellte Arzneimittel stammt. Ist kein Fertigarzneimittel nach Satz 1 eines anderen pharmazeutischen Unternehmers verfügbar oder darf dieses nicht abgegeben werden, gilt Ziffer 2.7.a).

2.8 Wenn in der Anlage 3 auf den Zuschlag nach § 5 Absatz 3 Arzneimittelpreisverordnung verwiesen wird (Teil 4 Ziffer 7, Teil 6 Ziffer 6, Teil 7 Ziffer 7), tritt der Zuschlag nach § 5 Absatz 3 der Arzneimittelpreisverordnung an die Stelle des jeweils vereinbarten

Arbeitspreises. Im Übrigen erfolgt die Preisbildung nicht nach der Arzneimittelpreisverordnung, sondern nach den Regeln der jeweiligen Teile der Anlage 3.

3. Für die Bildung der abrechnungsfähigen Menge gelten folgende Festlegungen:
 - 3.1 Bei parenteralen Zubereitungen abrechnungsfähig sind ärztliche Verordnungen, die den Bedarf von bis zu einer Woche umfassen, soweit es sich um nach Art und Menge identische Zubereitungen (applikationsfertige Einheiten) handelt.
 - 3.2 Die zur Herstellung der verordneten Zubereitung eingesetzten Fertigarzneimittelpackungen (PZN) können aus einer Packungseinheit oder aus mehreren abgeteilten Packungseinheiten bestehen.
 - 3.3 Aufgehoben.
 - 3.4 Eine Teilmenge ist die zur Herstellung der verordneten Menge aus einer Packungseinheit und/oder aus einer oder mehreren abgeteilten Packungseinheiten entnommene Menge.
 - 3.5 Als Anbruch gilt die noch nicht weiterverarbeitete Teilmenge.
 - 3.6 Ein unvermeidbarer Verwurf ist eine nicht mehr weiterverarbeitungsfähige Teilmenge. Nicht mehr weiterverarbeitungsfähig sind Anbrüche, deren Haltbarkeit überschritten ist oder die aus rechtlichen Gründen nicht in einer anderen Rezeptur verarbeitet werden dürfen. Nicht angebrochene abgeteilte Packungseinheiten sind kein unvermeidbarer Verwurf.
 - 3.7 Für Zubereitungen, die nicht von der abrechnenden Apotheke selbst hergestellt werden, sind unvermeidbare Verwürfe nach Ziffer 3.6 nur für die im Anhang 1 zu Anlage 3 Teil 1 aufgeführten Stoffe gemäß den dort getroffenen Regelungen abrechnungsfähig.
 - 3.8 Für Zubereitungen, die von der abrechnenden Apotheke selbst hergestellt werden, sind unvermeidbare Verwürfe nach Ziffer 3.6 nur abrechnungsfähig:
 - a) für die im Anhang 1 zu Anlage 3 Teil 1 aufgeführten Stoffe gemäß den dort getroffenen Regelungen
 - b) für die im Anhang 2 zu Anlage 3 Teil 1 aufgeführten Stoffe gemäß den dort getroffenen Regelungen
 - c) für nicht im Anhang 1 oder 2 zu Anlage 3 Teil 1 aufgeführte Stoffe, falls nach Anbruch der entsprechenden Packung die Teilmenge nachweislich nicht innerhalb von 24 Stunden in einer weiteren Rezeptur verwendet werden konnte.
 - 3.9 Die abrechnende Apotheke stellt sicher, dass unvermeidbare Verwürfe nach den Ziffern 3.7 bis 3.8 gemäß den Regelungen des Anhangs 3 zu Anlage 3 Teil 1 sowie nach den Regelungen der Technischen Anlagen gekennzeichnet werden. Zur Erfüllung der Regelungen des Anhangs 3 zu Anlage 3 Teil 1 kann die Apotheke ein Rechenzentrum beauftragen. Auch wenn das Kennzeichen „Verwurf geprüft“ gesetzt ist, kann die Krankenkasse bei begründetem Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung weitere Prüfungen einleiten.
 - 3.10 Die Abrechnungspreise für unvermeidbare Verwürfe sind innerhalb der Zusatzdaten zu übermitteln und dort zu kennzeichnen. Die Abrechnungswege bestimmen sich nach

den Technischen Anlagen der Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V.

4. Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen sind nur mit einer Zubereitung abrechnungsfähig, wenn sie die Funktion eines Primärpackmittels haben. Insbesondere bei der Auswahl von Leerbeuteln bzw. Mischbeuteln ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Leerbeutel und andere Primärpackmittel sind im Datensatz nach § 300 SGB V anzugeben. Das Nähere wird in der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V (Technische Anlagen 1 und 3) geregelt. Pumpen und Kassetten sind nur abrechnungsfähig, wenn sie ausdrücklich verordnet wurden. Die Abgabe und Abrechnung von Hilfsmitteln richten sich nach den in dem jeweiligen Bundesland geltenden vertraglichen Regelungen (§ 127 SGB V).
5. Der Apothekenabschlag nach § 130 SGB V wird nicht erhoben.
6. Diese Anlage kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
7. Die nachfolgenden Teile der Anlage sind gesondert mit der in dem jeweiligen Teil festgelegten Frist kündbar.

Anlage 3 Teil 1: Anhang 1

Bei den aufgeführten Wirkstoffen ist ein tatsächlich anfallender unvermeidbarer Verwurf nach Ziffer 3.6 der Anlage 3 Teil 1 gemäß den Ziffern 3.7 und 3.8 a) maximal einmal innerhalb der unten angegebenen Zeitspannen abrechnungsfähig.

Wirkstoff	Zeitspanne
Azacitidin	22 Stunden
Belatacept	(sofort zu verwenden)
Belimumab	8 Stunden (inkl. Infusionsdauer von i. d. R. 1 Stunde)
Bendamustin	(sofort zu verwenden)
Bortezomib	8 Stunden
Cabazitaxel	1 Stunde
Decitabin	(sofort zu verwenden)
Melphalan	1,5 Stunden (inkl. Infusionsdauer)
Mifamurtid	6 Stunden
Mitomycin	(sofort zu verwenden)
Paclitaxel-Albumin	8 Stunden
Pentostatin	8 Stunden
Temozolomid	14 Stunden (inkl. Infusionsdauer von i. d. R. 90 Min.)

Anlage 3 Teil 1: Anhang 2

Bei den aufgeführten Wirkstoffen ist ein tatsächlich anfallender unvermeidbarer Verwurf nach Ziffer 3.6 der Anlage 3 Teil 1 gemäß Ziffer 3.8 b) maximal einmal innerhalb der unten angegeben Zeitspannen abrechnungsfähig.

Wirkstoff	Zeitspanne
Azathioprin	5 Tage
Daunorubicin	48 Stunden
Doxorubicin	48 Stunden
Epirubicin	48 Stunden
Etoposid	72 Stunden
Etoposidphosphat	7 Tage
Irinotecan	48 Stunden
Paclitaxel	28 Tage
Treosulfan	4 Tage

Anlage 3 Teil 1: Anhang 3

Prüfregeln zur Abrechnung eines unvermeidbaren Verwurfs nach Nummer 3.9

Ein unvermeidbarer Verwurf ist in den Daten nach § 300 SGB V auszuweisen.

Für die Prüfung eines unvermeidbaren Verwurfs werden aus den Datenlieferungen nach § 300 SGB V je Verordnungsblatt, Herstellungstag und Zeitpunkt,

- die eindeutige Kennzeichnung des Herstellenden durch eine vom DAV vergebene Nummer des Herstellenden,
- die Anzahl der an diesem Tag aufgrund dieser Verordnung hergestellten applikationsfertigen Einheiten,
- die an diesem Tag für diese Verordnung verarbeiteten Teilmengen der verwendeten Fertigarzneimittel nach diesem Vertrag herangezogen.

Angegebene Verwürfe werden bezogen auf die Fertigarzneimittelgruppe (Fertigarzneimittel mit gleichen Wirkstoffen), die minutengenaue Tageszeit und den Herstellenden über alle Krankenkassen zusammengefasst.

Je Herstellendem und Fertigarzneimittelgruppe darf maximal ein unvermeidbarer Verwurf anfallen, der kleiner ist als die Menge der kleinsten im Handel befindlichen abgeteilten Einheit aller einer Fertigarzneimittelgruppe zugeordneten Fertigarzneimittel.

Unvermeidbare Verwürfe der über die Fertigarzneimittelgruppe zusammengefassten Fertigarzneimittel müssen mindestens einen Zeitabstand aufweisen, der die in Anlage 3 Teil 1 Ziffer 3.7 und 3.8 definierte Haltbarkeitszeit überschreitet.

Soweit die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, wird der unvermeidbare Verwurf in den Abrechnungsdaten mit dem Merkmal „Verwurf geprüft“ gekennzeichnet. Andernfalls darf das Kennzeichen „Verwurf geprüft“ für als Verwurf gekennzeichnete Pharmazentralnummern nicht gesetzt werden und hat die abrechnende Apotheke auf Anfrage der Krankenkasse den Anfall des Verwurfs zu begründen.

Auch wenn das Kennzeichen „Verwurf geprüft“ gesetzt ist, kann die Krankenkasse bei begründetem Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung weitere Prüfungen einleiten.

Anlage 3 Teil 2: Preisbildung für zytostatikahaltige parenterale Lösungen sowie parenterale Lösungen mit monoklonalen Antikörpern

Für zytostatikahaltige parenterale Lösungen sowie für parenterale Lösungen mit monoklonalen Antikörpern gelten neben den grundsätzlichen Bestimmungen nach Teil 1 in der zuletzt gültigen Fassung die folgenden Regelungen:

1. Abrechnungsfähig ist die je Verordnungsblatt verordnete, nach Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten bemessene Wirkstoffmenge, gegebenenfalls zuzüglich eines Verwurfs. Bei der Abrechnung sind die Pharmazentralnummern der tatsächlich verwendeten Fertigarzneimittel anzugeben.
2. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei nicht patentgeschützten Wirkstoffen der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit diesem Wirkstoff, abzüglich eines Abschlags von 50 %. Für Wirkstoffe nach Ziffer 2 Satz 2 der Zusatzvereinbarung des Vergleichs vom 16.10.2018 gelten die in dieser Zusatzvereinbarung genannten Regelungen.

Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers¹ nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und im Preis- und Produktinformationen nach § 131 SGB V als „AV“ gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.

Für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe gilt abweichend der dort genannte Abschlag.

- 3.1 Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff bzw. das Fertigarzneimittel ist bei patentgeschützten Wirkstoffen bzw. Fertigarzneimitteln und für Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder nicht abgegeben werden darf, der günstigste Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder l. E.; bis zum 29. Februar 2020 abzüglich eines Abschlags von 1,6 %. Für Wirkstoffe nach Ziffer 2 Satz 1 der Zusatzvereinbarung des Vergleichs vom 16.10.2018 gelten die in dieser Zusatzvereinbarung genannten Regelungen. Für die in Anhang 2 aufgeführten Wirkstoffe bzw. Fertigarzneimittel gilt abweichend der dort genannte Abschlag.

Wird ein preisgünstigeres Importarzneimittel verwendet, ist dessen Preis Berechnungsbasis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach den Preis- und Produktinformationen nach § 131 SGB V) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt.

- 3.2 Der Abrechnungspreis für biotechnologisch hergestellte Wirkstoffe bzw. Fertigarzneimittel (sog. Biosimilars, Bioidenticals und deren Referenzarzneimittel) bestimmt sich nach Anlage 3 Teil 1 Nr. 2.7. Für die in Anhang 2 aufgeführten Wirkstoffe bzw. Fertigarzneimittel gilt abweichend der dort genannte Abschlag je mg, ml oder l. E.
- 4.1 Für Wirkstoffe, die ab dem 1. März 2020 aufgrund einer erstmaligen Markteinführung die Voraussetzungen von Ziffer 2 erfüllen, fällt der in der Auffangregelung in Ziffer 2 Satz 1

¹ Grundlage sind die vom pharmazeutischen Unternehmer nach § 131 Absatz 4 und 5 SGB V sowie nach Maßgabe des „Rahmenvertrages nach § 131 SGB V über das bundeseinheitliche Arzneimittelkennzeichen sowie Preis- und Produktinformationen pharmazeutischer Unternehmer in der jeweils aktuellen Fassung zu den Veröffentlichungsterminen 1. und 15. eines Monats übermittelten und in den Verzeichnisdiensten veröffentlichten Preis- und Produktinformationen, im Folgenden: „Preis- und Produktinformationen nach § 131 SGB V“

festgelegte Abschlag nicht an. Sofern für diese Wirkstoffe ein Abschlag nach Anhang 2 besteht, gilt dieser bis zum Abschluss einer Vereinbarung zunächst auch für das neue Arzneimittel.

- 4.2 Werden patentgeschützte Arzneimittel oder Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder Biosimilars ab dem 1. März 2020 erstmals in den Markt eingeführt, fällt für diese bis zum Abschluss einer Vereinbarung zunächst kein Abschlag an.
- 4.3 Für Bioidenticals, die ab dem 1. März 2020 erstmals in den Markt eingeführt werden, gilt, sofern in Anhang 2 für ein bioidentisches Arzneimittel ein Abschlag festgelegt ist, dieser zunächst bis zum Abschluss einer Vereinbarung auch für das neue Arzneimittel.
- 4.4 Die Vertragsparteien vereinbaren nach Durchführung der Preisabfragen durch den GKV-Spitzenverband für die in den Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 genannten Wirkstoffe bzw. Fertigarzneimittel einen neuen Abschlag. Kommt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung durch eine der Vertragsparteien eine Vereinbarung nicht zustande, hat die Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V auf Antrag einer der Vertragsparteien innerhalb von einem Monat nach Antragstellung über die Höhe des neuen Abschlags zu entscheiden.
- 4.5 Die Vertragsparteien können für alle in Ziffer 4.4 Satz 1 genannten Wirkstoffe und Arzneimittel einen Abschlag unabhängig von Preisabfragen vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, kann die Schiedsstelle frühestens nach einer Verhandlung auf Basis der Preisabfragen des GKV-Spitzenverbandes angerufen werden. In diesem Fall gelten die Verfahrensregelungen nach Ziffer 4.4 Satz 2.
- 4.6 Die nach Ziffer 4.4 oder 4.5 vereinbarten Abschläge gelten rückwirkend zum Tag der erstmaligen Markteinführung. Die Rückwirkung ist auf 16 Monate begrenzt. Sie verlängert sich jeweils um den Zeitraum des Schiedsverfahrens. Als Tag der erstmaligen Markteinführung gilt die Aufnahme des ersten neuen Arzneimittels mit einem patentgeschützten bzw. nicht patentgeschützten Wirkstoff oder des jeweiligen Biosimilars oder Bioidenticals in das Preis- und Produktverzeichnis nach § 131 Abs. 4 SGB V.
- 4.7. Ist nach dem Preis- und Produktverzeichnis nach § 131 Abs. 4 SGB V nur noch das patentgeschützte Original verkehrsfähig, klären die Vertragsparteien innerhalb von maximal 5 Werktagen ab Kenntniserlangung von der Nichtverkehrsfähigkeit der Generika, ob für das Original zum nächstmöglichen Veröffentlichungstermin wieder der Abschlag vor Verlust des Patentschutzes gilt. Entfallen die Voraussetzungen von Satz 1 (z.B. durch Wiedererlangung der Verkehrsfähigkeit eines weiteren Arzneimittels), klären die Vertragsparteien innerhalb von maximal 5 Werktagen ab Kenntniserlangung, ob ab dem nächstmöglichen Veröffentlichungstermin der zuvor für den Wirkstoff vereinbarte Abschlag gilt.
5. Sonderregelung zu Wirkstoffen bzw. Fertigarzneimitteln, die unter Rabattverträgen nach § 130a Abs. 8a SGB V stehen:

Die Regelungen nach Ziffer 2 bis 3.2 gelten auch für Wirkstoffe bzw. Fertigarzneimittel, für die ein Rabattvertrag nach § 130a Abs. 8a SGB V vereinbart ist und ein Rabattvertragspartner (Anbieter) den Wirkstoff bzw. das Fertigarzneimittel zum Abrechnungspreis nach Ziffer 2, 3.1 oder 3.2 an die Apotheke abgibt.

Gibt keiner der Rabattvertragspartner (Anbieter) den Wirkstoff bzw. das Fertigarzneimittel zum Abrechnungspreis nach Ziffer 2, 3.1 oder 3.2 an die Apotheke ab, bildet sich der Abrechnungspreis nach Ziffer 3.1 ohne Berücksichtigung eines Abschlags.

Für den Fall, dass das rabattbegünstigte Arzneimittel zum Zeitpunkt der Vorlage der Verordnung nicht verfügbar ist, gelten § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 19 Satz 3 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V entsprechend. Der Abgabepreis berechnet sich nach den Vorschriften der Hilfstaxe.

Die Apotheker haben dazu die jeweils entsprechende Schlüsselkennzeichnung nach der Vereinbarung nach § 300 SGB V (Technische Anlage 3, Abschnitt 8.2.26, Preiskennzeichen) anzugeben.

6. Für die Abrechnung von Trägerlösungen gelten die Regelungen nach Nr. 1. und 2. dieser Anlage entsprechend. Abweichend davon beträgt der Abschlag 10 %.
7. Für Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen in der Funktion eines Primärpackmittels ist ein Aufschlagssatz von 15 % auf den Apothekeneinkaufspreis anzuwenden.
8. Für die Herstellung zytostatikahaltiger parenteraler Zubereitungen ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 81,00 Euro abrechnungsfähig. Für die Herstellung parenteraler Lösungen mit monoklonalen Antikörpern ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 71,00 Euro abrechnungsfähig. Für die Herstellung parenteraler Lösungen mit dem Wirkstoff Trastuzumab-Emtansin ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 81,00 Euro abrechnungsfähig.
9. Teil 2 oder Ziffer 8 können mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Die in Ziffer 2 Satz 1 oder Anhang 1 oder Anhang 2 vereinbarten prozentualen Abschläge können jeweils für einen einzelnen Wirkstoff bzw. ein in Anhang 2 namentlich genanntes Fertigarzneimittel oder eine Abschlagsgruppe mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals ordentlich gekündigt werden.

Die in Anhang 1 oder Anhang 2 vereinbarten prozentualen Abschläge können jeweils für einen einzelnen Wirkstoff bzw. ein in Anhang 2 namentlich genanntes Fertigarzneimittel oder eine Abschlagsgruppe aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich gegenüber dem vereinbarten Abschlag Veränderungen um mehr als 10% des Abschlags ergeben oder ein wesentliches Ereignis (z.B. Entscheidung in einem Patentstreit) zu einer erheblichen Veränderung der Marktsituation führt.

Kommt nach Eintritt einer außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue Vereinbarung nicht zustande, hat die Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V auf Antrag einer der Vertragsparteien innerhalb von einem Monat nach Antragstellung über die Höhe des gekündigten Abschlags zu entscheiden.

Die Regelungen gelten bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung oder eines Schiedsspruchs fort.

Anlage 3 Teil 2: Anhang 1

Abschläge für generische Produkte

Wirkstoff	Rabathöhe als prozentualer Abschlag*	Rabathöhe als prozentualer Abschlag für zurückliegende Zeiträume	
		Datum von...bis	Rabathöhe
Bendamustin	61 %		
Bortezomib	20 %	01.05.2019 – 29.02.2020	5 %
Carboplatin	67,6 %		
Carmustin	0 %	15.08.2018 – 29.02.2020	0 %
Cisplatin	69 %		
Docetaxel	79,2 %		
Doxorubicin	83,7 %		
Epirubicin	83,7 %		
Etoposid	70 %		
Fluorouracil	37 %		
Gemcitabin	72 %		
Irinotecan	81,9 %		
Methotrexat	50 %		
Mitomycin	20 %		
Oxaliplatin	79 %		
Paclitaxel	79,2 %		
Pemetrexed	34 %	01.12.2018 – 29.02.2020	18 %
Topotecan	79,2 %		
Treosulfan	50 %	01.11.2018 – 29.02.2020	25 %
Vinorelbin	59,4 %		

*Jeweils ab Inkrafttreten der Vereinbarung gültiger Abschlag.

Anlage 3 Teil 2: Anhang 2

Abschläge für patentgeschützte Wirkstoffe bzw. Fertigarzneimittel und für Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder nicht abgegeben werden darf, sowie für Biosimilars, Bioidenticals und ihre Referenzarzneimittel.

Wirkstoff bzw. Fertigarzneimittel	Rabathöhe als prozentualer Abschlag*	Rabathöhe als prozentualer Abschlag für zurückliegende Zeiträume	
		Datum von...bis	Rabathöhe
Carfilzomib	1 %		
Nivolumab (Opdivo)			
Trastuzumab (Herceptin)			
Cetuximab (Erbix)	4,2 %		
Doxorubicin, liposomenverkapselt			
Rituximab (Mabthera)			
Rituximab (Rixathon)	7,5 %		
Rituximab (Truxima)			
Trastuzumab (Herzuma)	20 %	15.04.2018 – 29.02.2020	10 %
Trastuzumab (Kanjinti)		15.06.2018 – 29.02.2020	10 %
Trastuzumab (Ogivri)		01.03.2019 – 29.02.2020	10 %
Trastuzumab (Ontruzant)		15.06.2018 – 29.02.2020	10 %
Trastuzumab (Trazimera)		01.03.2019 – 29.02.2020	10 %
Streptozocin		01.11.2018 – 29.02.2020	10 %
Infliximab (Flixabi)		30 %	
Infliximab (Remsima/Inflectra)			
Infliximab (Remicade)			
Infliximab (Zessly)	15.11.2018 – 29.02.2020		15 %

* Jeweils ab Inkrafttreten der Vereinbarung gültiger Abschlag.

Anlage 3 Teil 3: Preisbildung für antibiotika- und virustatikahaltige Infusionslösungen

Für antibiotika- und virustatikahaltige Infusionslösungen gelten neben den grundsätzlichen Bestimmungen nach Teil 1 in der zuletzt gültigen Fassung die folgenden Regelungen:

1. Abrechnungsfähig ist die je Verordnungsblatt verordnete, nach Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten bemessene Wirkstoffmenge, gegebenenfalls zuzüglich eines Verwurfs. Bei der Abrechnung sind die Pharmazentralnummern der tatsächlich verwendeten Fertigarzneimittel anzugeben.
2. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei nicht patentgeschützten Wirkstoffen der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit diesem Wirkstoff, abzüglich eines Abschlags von 10 % auf den Apothekeneinkaufspreis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Großer Deutscher Spezialitätensteuer/Lauer-Steuer) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und in der Großen Deutschen Spezialitätensteuer - Lauer-Steuer - als „AV“ gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.
3. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei patentgeschützten Wirkstoffen und für Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder nicht abgegeben werden darf, der günstigste Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder l. E.. Wird ein preisgünstigeres Importarzneimittel verwendet, ist dessen Preis Berechnungsbasis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Lauer-Steuer) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt.
4. Für die Abrechnung von Trägerlösungen gelten die Regelungen nach Nr. 1. und 2. dieser Anlage entsprechend.
5. Für Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen in der Funktion eines Primärpackmittels ist ein Aufschlagssatz von 15 % auf den Apothekeneinkaufspreis anzuwenden.
6. Für die Herstellung antibiotika- und virustatikahaltiger Infusionslösungen ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 39,00 Euro abrechnungsfähig.
7. Teil 3 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Anlage 3 Teil 4: Preisbildung für parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln

Für parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln gelten neben den grundsätzlichen Bestimmungen nach Teil 1 in der zuletzt gültigen Fassung die folgenden Regelungen:

1. Abrechnungsfähig ist die je Verordnungsblatt verordnete, nach Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten bemessene Wirkstoffmenge, gegebenenfalls zuzüglich eines Verwurfs. Bei der Abrechnung sind die Pharmazentralnummern der tatsächlich verwendeten Fertigarzneimittel anzugeben.
2. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei nicht patentgeschützten Wirkstoffen der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit diesem Wirkstoff, abzüglich eines Abschlags von 10 % auf den Apothekeneinkaufspreis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Großer Deutscher Spezialitätensteuer/Lauer-Steuer) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und in der Großen Deutschen Spezialitätensteuer - Lauer-Steuer - als „AV“ gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.
3. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei patentgeschützten Wirkstoffen und für Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder nicht abgegeben werden darf, der günstigste Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder l. E.. Wird ein preisgünstigeres Importarzneimittel verwendet, ist dessen Preis Berechnungsbasis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Lauer-Steuer) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt.
4. Für die Abrechnung von Trägerlösungen gelten die Regelungen nach Nr. 1. und 2. dieser Anlage entsprechend.
5. Für Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen in der Funktion eines Primärpackmittels ist ein Aufschlagssatz von 15 % auf den Apothekeneinkaufspreis anzuwenden.
6. Für die Herstellung parenteraler Lösungen mit Schmerzmitteln ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 50,00 Euro abrechnungsfähig.
7. Für die Herstellung von Injektionslösungen bis 20 ml, ausgenommen Injektionslösungen für die Befüllung von Schmerzpumpen, ist der Zuschlag nach § 5 Abs. 3 Arzneimittelpreisverordnung abrechnungsfähig.
8. Teil 4 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Anlage 3 Teil 5: Preisbildung für parenterale Ernährungslösungen

Für parenterale Ernährungslösungen gelten neben den grundsätzlichen Bestimmungen nach Teil 1 in der zuletzt gültigen Fassung die folgenden Regelungen:

1. Abrechnungsfähig ist die je Verordnungsblatt verordnete, nach Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten bemessene Wirkstoffmenge, gegebenenfalls zuzüglich eines Verwurfs. Bei der Abrechnung sind die Pharmazentralnummern der tatsächlich verwendeten Fertigarzneimittel anzugeben.
2. Der Abrechnungspreis für die Fertigarzneimittel-Substanz ist bei austauschbaren Substanzen der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit dieser Substanz, abzüglich eines Abschlags von 10 % auf den Apothekeneinkaufspreis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Großer Deutscher Spezialitätentaxe/Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe - Lauer-Taxe - als „AV“ gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.
3. Der Abrechnungspreis für die Fertigarzneimittel-Substanz ist bei nicht austauschbaren Substanzen der günstigste Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder l. E., abzüglich eines Abschlages von 1 %. Wird ein preisgünstigeres Importarzneimittel verwendet, ist dessen Preis Berechnungsbasis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt.
4. Für die Abrechnung von Trägerlösungen gelten die Regelungen nach Nr. 1. und 2. dieser Anlage entsprechend.
5. Für Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen in der Funktion eines Primärpackmittels ist ein Aufschlagssatz von 15 % auf den Apothekeneinkaufspreis anzuwenden.
6. Für die Herstellung parenteraler Ernährungslösungen ist pro Zubereitung (applikationsfertige Einheit) ein Zuschlag von 64,00 Euro abrechnungsfähig.
7. Teil 5 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Anlage 3 Teil 6: Preisbildung für parenterale Calcium- und Natriumfolinat-lösungen

Für parenterale Calcium- und Natriumfolinatlösungen gelten neben den grundsätzlichen Bestimmungen nach Teil 1 in der zuletzt gültigen Fassung die folgenden Regelungen:

1. Abrechnungsfähig ist die je Verordnungsblatt verordnete, nach Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten bemessene Wirkstoffmenge, gegebenenfalls zuzüglich eines Verwurfs. Bei der Abrechnung sind die Pharmazentralnummern der tatsächlich verwendeten Fertigarzneimittel anzugeben.
2. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit diesen Wirkstoffen, abzüglich eines Abschlags von 83,7 % auf diesen Apothekeneinkaufspreis bei Calciumfolinatlösungen und bei Natriumfolinatlösungen abzüglich eines Abschlags von 49,5 % auf diesen Apothekeneinkaufspreis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers² nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und die in den Preis- und Produktinformationen nach § 131 SGB V als „AV“ gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.
- a. Sonderregelung zu Wirkstoffen, die unter Rabattverträgen nach § 130a Abs. 8a SGB V stehen:

Die Regelung nach Ziffer 2 gilt auch für Wirkstoffe, für die ein Rabattvertrag nach § 130a Abs. 8a SGB V vereinbart ist und ein Rabattvertragspartner (Anbieter) den Wirkstoff zum Abrechnungspreis nach Ziffer 2 an die Apotheke abgibt.

Gibt keiner der Rabattvertragspartner (Anbieter) den Wirkstoff zum Abrechnungspreis nach Ziffer 2 an die Apotheke ab, bildet sich der Abrechnungspreis ohne Berücksichtigung eines Abschlags.

Für den Fall, dass das rabattbegünstigte Arzneimittel zum Zeitpunkt der Vorlage der Verordnung nicht verfügbar ist, gelten § 14 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 11 und § 19 Satz 3 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V entsprechend. Der Abgabepreis berechnet sich nach den Vorschriften der Hilfstaxe.

Die Apotheker haben dazu die jeweils entsprechende Schlüsselkennzeichnung nach der Vereinbarung nach § 300 SGB V (Technische Anlage 3, Abschnitt 8.2.26, Preiskennzeichen) anzugeben.

3. Für die Abrechnung von Trägerlösungen gelten die Regelungen nach Nr. 1. und 2. dieser Anlage entsprechend. Abweichend davon beträgt der Abschlag 10 %.
4. Für Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen in der Funktion eines Primärpackmittels ist ein Aufschlagssatz von 15 % auf den Apothekeneinkaufspreis anzuwenden.

² Grundlage sind die vom pharmazeutischen Unternehmer nach § 131 Absatz 4 und 5 SGB V sowie nach Maßgabe des „Rahmenvertrages nach § 131 SGB V über das bundeseinheitliche Arzneimittelkennzeichen sowie Preis- und Produktinformationen pharmazeutischer Unternehmer in der jeweils aktuellen Fassung zu den Veröffentlichungsterminen 1. und 15. eines Monats übermittelten und in den Verzeichnisdiensten veröffentlichten Preis- und Produktinformationen, im Folgenden: „Preis- und Produktinformationen nach § 131 SGB V“

5. Für die Herstellung parenteraler Calcium- und Natriumfolinatlösungen ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 39,00 Euro abrechnungsfähig. Werden Calcium oder Natriumfolinat mit Wirkstoffen gemischt, die unter die Regelungen der Anlage 3 Teil 2 fallen, kann nur ein Arbeitspreis nach den Regelungen Anlage 3 des Teils 2 Nr. 8 berechnet werden.
6. Für die Herstellung von Injektionslösungen bis 20 ml ist der Zuschlag nach § 5 Abs. 3 Arzneimittelpreisverordnung abrechnungsfähig.
7. Teil 6 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Regelungen gelten bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung oder eines Schiedsspruchs fort.

Anlage 3 Teil 7: Preisbildung für sonstige parenterale Lösungen

Für sonstige parenterale Lösungen gelten neben den grundsätzlichen Bestimmungen nach Teil 1 in der zuletzt gültigen Fassung die folgenden Regelungen:

1. Abrechnungsfähig ist die je Verordnungsblatt verordnete, nach Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten bemessene Wirkstoffmenge, gegebenenfalls zuzüglich eines Verwurfs. Bei der Abrechnung sind die Pharmazentralnummern der tatsächlich verwendeten Fertigarzneimittel anzugeben.
2. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei nicht patentgeschützten Wirkstoffen der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit diesem Wirkstoff, abzüglich eines Abschlags von 10 % auf den Apothekeneinkaufspreis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Großer Deutscher Spezialitätensteuer/Lauer-Steuer) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und in der Großen Deutschen Spezialitätensteuer - Lauer-Steuer - als „AV“ gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.
3. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei patentgeschützten Wirkstoffen und für Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder nicht abgegeben werden darf, der günstigste Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder l. E.. Wird ein preisgünstigeres Importarzneimittel verwendet, ist dessen Preis Berechnungsbasis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Lauer-Steuer) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt.
4. Für die Abrechnung von Trägerlösungen gelten die Regelungen nach Nr. 1. und 2. dieser Anlage entsprechend.
5. Für Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen in der Funktion eines Primärpackmittels ist ein Aufschlagssatz von 15 % auf den Apothekeneinkaufspreis anzuwenden.
6. Für die Herstellung sonstiger parenteraler Lösungen ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 54,00 Euro abrechnungsfähig.
7. Für die Herstellung von Injektionslösungen bis 20 ml ist der Zuschlag nach § 5 Abs. 3 Arzneimittelpreisverordnung abrechnungsfähig.
8. Als sonstige parenterale Lösungen sind abrechnungsfähig Injektionslösungen mit dem Wirkstoff
 - a. Deferoxamin, wenn sie zur Befüllung von Medikamentenpumpen bestimmt sind,
 - b. Aldesleukin, wenn sie zur Anwendung außerhalb der ärztlichen Praxis bestimmt sind,sowie parenterale Zubereitungen mit fettlöslichen Vitaminen.
9. Nicht als sonstige parenterale Lösungen sind abrechnungsfähig parenteral anzuwendende Fertigarzneimittel mit Antiemetika, Antihistaminika, Bisphosphonaten,

Corticosteroiden, Diuretika, Heparin, Histamin-H2-Rezeptorantagonisten, Mineralstoffen, Prokinetika, Protonenpumpenhemmern und nicht fettlöslichen Vitaminen.

10. Teil 7 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Anlage 3 Teil 7a: Preisbildung für Cardioxane®-Lösungen

1. Für Cardioxane®-Lösungen ist abweichend von Anlage 3 Teil 7 Ziffer 6. für die Herstellung pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 81,00 Euro abrechnungsfähig.
2. Teil 7a kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.